

Beschluss des Promotionsausschusses vom 23. Mai 2007

**Kumulative Dissertation
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

In der Promotionsordnung vom 2. Juli 2004 ist nicht explizit geregelt, in welcher Form die Dissertation vorgelegt werden muss. Neben der Monographie als klassische Form der Dissertation wird eine kumulative Dissertation unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Summe der Fachartikel muss – jeweils gewichtet mit dem Kehrwert aller auf dem Fachartikel vermerkten Autoren – mindestens die Zahl 2 ergeben. Die Fachartikel sind zusammen mit einer Einführung in gebundener Form einzureichen. Die Einführung soll insbesondere deutlich machen, worin der Beitrag der oder des Promovierenden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln besteht.
2. Ko-Autorenschaften sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben möglich:
 - Mindestens einer der Fachartikel ist von der oder dem Promovierenden alleine erstellt worden. Darauf kann verzichtet werden, wenn einer der Fachartikel in einer Zeitschrift veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist, die mindestens B - Niveau hat.
 - Nicht mehr als einer der Fachartikel in Ko-Autorenschaft darf Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.
3. Mindestens zwei der Fachartikel sollten das Potenzial aufweisen, um in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, publiziert zu werden. Sind die Fachartikel nicht bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen, so haben die Berichterstattenden abzuschätzen, ob dieses Qualitätsniveau erreicht wird.
4. Neben der inhaltlichen Beurteilung der Fachartikel haben die Berichterstattenden auch die Einhaltung der oben genannten Anforderungen an eine kumulative Dissertation zu prüfen und in ihren Gutachten festzustellen.
5. Das Thema der Dissertation als Ganzes, die Titel der einzelnen Fachartikel und die Namen von Ko-Autoren sowie ein Vorschlag zur Bestellung der Berichterstattenden gemäß § 10 Promotionsordnung sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Einreichung der Dissertation anzuzeigen. In Fällen, in denen mehr als einer der Fachartikel zusammen mit dem Erst- oder Zweitberichterstattenden erstellt worden ist, behält sich die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Recht vor, eine/n dritte/n Berichterstattende/n zu bestimmen.
6. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung sein (z.B. der kumulativen Habilitation).